

manufaktur matauscheck GmbH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (Ausgabe 11/2021)

1. Geltung/konkurrierende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers:

Für alle Bestellungen der manufaktur matauscheck GmbH (Auftraggeber) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit in einer Bestellung nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (Auftragnehmers) – sowie Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Das Schweigen des Auftraggebers auf vom Auftragnehmer gesandte Unterlagen, wie z.B. Auftragsbestätigung, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bedeutet nicht die Zustimmung zu Geschäftsbedingungen oder Konditionen des Auftraggebers oder die stillschweigende Abänderung der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Die Ausführung des Auftrags (erste (Teil-)Lieferung/Leistung) gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

2. Bestellungen:

2.1. Rechte und Pflichten aus der Bestellung dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Auftraggeber zum ersatzlosen Widerruf der Bestellung; weitergehende Ansprüche bleiben unbeschadet.

2.2. Stellt der Auftragnehmer seine Lieferung ein oder wird über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Den Auftragnehmer trifft die Pflicht, den Auftraggeber über derartige Umstände sofort zu informieren.

3. Liefer- und Leistungsumfang:

3.1. Der Auftragnehmer sichert die sach- und fachgerechte sowie vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen zu und haftet insbesondere dafür, dass, auch wenn dies im Einzelnen nicht vereinbart wurde, die Lieferungen und Leistungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den einschlägigen europäischen Normen sowie den Normen am Einsatzort einschließlich der Bestimmungen über Unfallverhütung und Umweltschutz und sonstigen technischen Vorschriften, jedenfalls aber den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik entsprechen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind anzubringen. Eine CE-Konformitätserklärung einschließlich Betriebsanleitungen in der Landessprache des in der Bestellung definierten Einsatzortes oder, falls dies aufgrund des Anlieferungszustandes des Liefergegenstandes nicht angebracht ist, eine Herstellerklärung gemäß Anhang II B der Maschinenrichtlinie samt detaillierter Einbau- und Betriebsanleitung in der Landessprache ist Teil des Lieferumfangs.

3.2. Die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen sind entsprechend der Bestellung auszuführen, wobei Beiblätter zu Bestellungen und Projektdatenblätter zum Auftrag ebenso Vertragsinhalt werden wie Einsatzbedingungen und Dokumentationen laut Beiblättern zur Bestellung/zum Auftrag.

3.3. Über- oder Unterlieferungen werden ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers von diesem nicht akzeptiert. Der Lieferumfang muss sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstigen Teile, die notwendig sind, um die vertragsgemäße Verwendung des Bestellgegenstandes sicherzustellen, beinhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Projekt im Rahmen der Leistungsbeschreibung vollständig auszuführen. Sollten Lieferungen und Leistungen, die zur Herstellung der Funktionalität erforderlich sind, bei der Projektgestaltung oder Auftragserteilung übersehen worden sein, ist der Auftragnehmer unabhängig davon zur Herstellung der vertraglich vereinbarten Funktionalität verpflichtet. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Pflicht, die Bestellung samt Ausführungsunterlagen (insbesondere die Unterlagen gemäß Punkt 3.2.) auf Fehler zu prüfen und den Auftraggeber vor Ausführung auf etwaige Fehler oder Unzulänglichkeiten in schriftlicher Form hinzuweisen.

3.4. Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges sowie generell Abänderungen von der Bestellung sind in jedem Falle mit dem Auftraggeber abzuklären. Im Falle einer Änderung, die aus Sicht des Auftragnehmers Mehrkosten und/oder Terminkonsequenzen nach sich zieht, hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vor Durchführung der Änderung über die Höhe der sich hieraus ergebenden Mehrforderung und/oder die Terminauswirkungen das schriftliche Einverständnis herzustellen.

3.5. Sollten sich aus der gegenständlichen Bestellung für den Auftraggeber Verpflichtungen ergeben, hat der Auftragnehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweislich schriftlich und rechtzeitig beim Auftraggeber zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann der Auftragnehmer aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen keine Verzugsfolgen ableiten.

3.6. Die Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die gesamte Dokumentation geliefert ist.

4. Zolltechnische Vorschriften:

4.1. Für Auftragnehmer aus dem EU-Raum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 betreffend Lieferantenerklärungen. Auf jederzeitiges Verlangen ist dem Auftraggeber eine Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung auszustellen.

4.2. Für Auftragnehmer aus Drittstaaten gilt: Sollte für die gelieferten Waren ein Präferenzabkommen mit der EU bestehen, geht der Auftraggeber davon aus, dass dieses zur Anwendung kommen kann. Insbesondere sind alle erforderlichen Dokumente (EUR1, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungserklärung) der jeweiligen Sendung im Original beizugeben, um dem Auftraggeber dadurch eine zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr zu ermöglichen. Bei Fehlen oder verspäteter Nachlieferung dieser Nachweise lastet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen Kosten (Zollkosten, Verwaltungskosten) an.

4.3. Für alle Auftragnehmer gilt: Sollte dem Auftraggeber aufgrund von Kundenverträgen bzw. deren Abwicklung die Verpflichtung auferlegt sein oder werden, Nachweise für bestimmten Tatsachen, insbesondere Produzenten, Adresse, Ursprungsland sowie Konformität zur DUAL USE-Verordnung sowie jeweils geltender Embargobestimmungen, beizubringen, so wird dies der Auftragnehmer auf eigene Rechnung und Gefahr und ohne Anspruch auf Rückvergütung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung übernehmen. Weiters bestätigt der Auftragnehmer, dass alle gelieferten Produkte nicht mit der DUAL USE-Verordnung 428/2009 sowie geltender Embargobestimmungen genannt sind. Somit ist keine Ausfuhrbewilligung bei eventuellen Exporten nötig.

5. Preisstellung:

5.1. Der genannte Preis ist im Umfang der Leistungsbeschreibung jeder Einzelbestellung ein unveränderlicher Fixpreis und gilt bis zur kompletten Liefer- und Leistungserbringung. Der Fixpreis schließt sämtliche Nebenleistungen und Spesen gemäß den vereinbarten INCOTERMS mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, sofern dem Auftraggeber nicht dessen ARA Entsorgungslizenznummer bekannt gegeben wurde.

6. Zahlung:

6.1. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche aus Haftung wegen Erfüllungsmängel oder Schadenersatz.

6.2. Rechnungen sind je Lieferung an den Auftraggeber unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Zur Abgabe der INTRASTAT-Meldung benötigt der Auftraggeber auf der Rechnung zu jeder Position folgende Angaben: Warenbezeichnung, Nettogewicht, Wert, Zolltarifnummer, Frankatur und Transportmittel. Die Rechnung hat den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften zu entsprechen. Falls diese Angaben fehlen, kann die Rechnung nicht bearbeitet werden.

6.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der bestellkonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung der Bestellung. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin beginnt die Zahlungsfrist erst vom vereinbarten Liefertermin an zu laufen; dies unter Wahrung allfälliger Skontofristen. Fehlerhaft ausgestellte oder unvollständige Versandpapiere oder Dokumentationen bewirken einen Zahlungsaufschub bis zum Zeitpunkt der Nachlieferung des Fehlenden.

6.4. Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben.

7. Termine:

7.1. Alle in der Bestellung angegebenen Termine verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, als Fixtermine.

7.2. Im Falle der Überschreitung eines Termins ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist von der Bestellung/vom Vertrag zurückzutreten.

7.3. Hält der Auftraggeber an der Erfüllung des Vertrages fest, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen Pönale- und Schadenersatzverpflichtungen.

7.4. Auch bei Akzeptanz einer Lieferterminverschiebung (egal ob vom Auftragnehmer verschuldet oder nicht) behält sich der Auftraggeber die Anrechnung einer Pönale von 1 % des Gesamtauftragswertes pro angefangenem Werktag, maximal jedoch bis zum Gesamtauftragswert, vor. Diese Pönale ist auch auf alle in der Bestellung als Fixtermine ausgewiesenen Zwischentermine anwendbar. Stichtag ist jeweils der auf den Termin folgende Arbeitstag. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen über die Pönale hinausgehenden Schaden vom Auftraggeber zu fordern. Die Einforderung der Pönale entbindet den Auftragnehmer weder von dessen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung.

7.5. Für den Fall, dass schon vor dem Liefertermin offenkundig wird, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage sein sollte, die gegenständliche Bestellung ordnungsgemäß und/oder rechtzeitig zu erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Lieferungen/Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

7.6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei sonstiger Schadenersatzpflicht von allen Umständen, die geeignet sind, die rechtzeitige Erfüllung seiner Leistungspflichten zu be- oder verhindern, sofort schriftlich unterrichten.

7.7. Liefertermine gelten erst dann als eingehalten, wenn auch die gesetztes- und vertragskonforme Dokumentation vollständig und korrekt geliefert ist.

8. Übergabe/Übernahme:

8.1. Die Warenübernahme am Sitz des Auftraggebers erfolgt von Montag bis Donnerstag, 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie Freitag von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Übernahme der Ware am Bestimmungsort/Einsatzort erfolgt ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung und hat im Beisein des Auftraggebers oder einer von dieser beauftragten Person zu erfolgen.

8.2. Mit der bloßen Übernahme der Ware durch den Auftraggeber beginnt noch nicht der Lauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungspflicht beginnt erst nach Übernahme der Ware und/oder Leistungen zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu laufen.

9. Garantie und Gewährleistung:

9.1. Der Auftragnehmer garantiert über die bloße gesetzliche Gewährleistung hinaus die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität und die Erfüllung der gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich bedungenen Eigenschaften sowie die Freiheit von Schutzrechten und sonstiger Rechte Dritter für die Dauer von 2 Jahren ab Beginn der bestimmungsgemäßen Verwendung (Gewährleistungsfrist), längstens jedoch 5 Jahren ab Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die gesetzliche Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt subsidiär bestehen und gilt insofern, als die gegenständlichen Bedingungen nichts anderes vorsehen.

9.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle innerhalb dieses Zeitraums auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben und alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung im Zusammenhang stehenden Kosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden waren.

9.3. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von allfälligen Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Garantie/Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Austausch bzw. Reparatur. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

9.4. In denjenigen Fällen, in welchen der Auftragnehmer seiner Garantie- oder Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist der Auftraggeber unabhängig von der Art des Mangels berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung ohne weitere Nachfrage selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

9.5. Der Auftraggeber behält sich vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen.

9.6. Die dem Auftraggeber durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Sollte dem Auftraggeber als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Auftragnehmer gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes oder auf sonstige wie immer geartete Fehler des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

9.7. Treten Mängel gehäuft auf oder sind sie grundsätzlicher Natur, so sind gleichartige Lieferteile aus der gegenständlichen oder einer früheren Lieferung – selbst, wenn diese nicht konkret betroffen sind – nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich auszutauschen oder zu reparieren.

9.8. Der Erfüllungsort der Mängelbehebung innerhalb der Garantie-/Gewährleistungsverpflichtung liegt in der Wahl des Auftraggebers. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

9.9. Der Auftragnehmer verzichtet auf eine sofortige Untersuchungs- und Mängelanzeigepflicht des Auftraggebers im Sinne des § 377 Abs. 1 UGB und erklärt sich damit einverstanden, dass die Wareneingangsprüfung bei erster Möglichkeit im Zuge der Projektbearbeitung durch den Auftraggeber erfolgt.

9.10. Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer für jede von diesem zu verantwortende Reklamation, unabhängig vom Auftragswert und Schwere und Art des reklamierten Mangels, einen Sockelbetrag für den internen Bearbeitungsaufwand in Höhe von EUR 100,00 pro Reklamationsfall zu verrechnen. Sollte das tatsächliche Ausmaß an internem Bearbeitungsaufwand für die Reklamationsbearbeitung insbesondere für die Nachbearbeitung, Bestelländerung, etc. diesen Betrag übersteigen, ist dieser tatsächliche Aufwand vom Auftragnehmer zu ersetzen. Barauslagen, die dem Auftraggeber entstehen sind jedenfalls zusätzlich zu ersetzen (z.B. Versandkosten, Kilomtergeld, etc.).

10. Geheimhaltung:

10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung an den Auftraggeber – soweit möglich – zurückzustellen. Die geheimen Informationen dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden noch für andere Zwecke als für die Abwicklung der jeweiligen Bestellung verwendet werden. Bei vom Auftraggeber genehmigter (teilweiser) Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung hat der Auftragnehmer seinen Unterlieferanten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Ebenso wird er seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten und haftet dem Auftraggeber für eine Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungspflichten und Verwendungsverbote durch Dritte, an die er geheime Informationen weitergibt.

10.2. Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, das gesamte zur Verfügung gestellte Knowhow des Auftraggebers, die Bestellung selbst und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie deren Ergebnisse.

10.3. Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen ist der Auftragnehmer zur Bezahlung einer Pönale von 100 % des Auftragswertes verpflichtet und hat darüber hinaus dem Auftraggeber sämtlichen aus dem Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung entstandenen Schaden zu ersetzen. Überdies ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren dem Auftragnehmer erteilten Bestellungen berechtigt.

11. Endabnahme:

Der Auftraggeber behält sich vor, eine Endabnahme zur Erfüllung der Vertragspflichten des Auftragnehmers durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen allfälligen Endabnahme mitzuwirken. Diese Endabnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von dessen Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen. Sollten Mängel am Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers bei dieser Endabnahme – aus welchen Gründen auch immer (beispielsweise, weil sie erst bei der Endabnahme mit dem eigenen Kunden des Auftraggebers zutage treten) – nicht entdeckt werden und/oder in einem Endabnahmeprotokoll nicht festgehalten werden, so entbindet dies den Auftragnehmer ebenfalls nicht von dessen Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen hinsichtlich dieser Umstände.

12. Zurückbehaltung von Leistungen durch den Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, seine Leistungen hinauszuzögern und/oder zurückzuhalten. Ebenso steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an vom Auftraggeber beigegebenen Sachen zu.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehalt für die zu liefernden Gegenstände.

13.2. Nach Leistung von An- oder Teilzahlungen gehen jeweils bis zum Wert desselben das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände auch vor Auslieferung in das Eigentum des Auftraggebers über. Diese sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als dem Auftraggeber zugehörig zu bezeichnen und für diesen zu verwahren, wobei aber die Haftung des Auftragnehmers für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang der Gegenstände bis zum Übergang des Risikos gemäß vereinbarten INCOTERMS aufrecht bleibt.

14. Ersatzteilgarantie/Servicegarantie:

14.1. Der Auftragnehmer garantiert die Lieferfähigkeit von Ersatzteilen oder gleichwertigen Teilen zu angemessenen Preisen im Zeitraum von zehn Jahren ab Lieferung. Für die Dauer der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 9.1. dieser Bedingungen garantiert der Auftragnehmer, dass Ersatzteile innerhalb von sieben Werktagen eintreffend lieferbar sind.

14.2. Der Auftragnehmer garantiert ein Volls-service innerhalb von 48 Stunden innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 9.1. dieser Bedingungen.

15. Anwendbares Gericht, Gerichtsstand:

15.1. Die Bestellungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

15.2. Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist das ordentliche, örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.